

Berlin, 27. August 2021

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Neufassung der Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfungsverfahrensverfahrensverordnung; MPVerfV)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Durch das 5. HwO-ÄndG wurde mit den Prüfungskommissionen ein neues Prüfungsgremium geschaffen, welches das Prüfungsverfahren gemeinsam mit den Meisterprüfungsausschüssen übernimmt. Der vorliegende Entwurf der MPVerfV regelt die Arbeitsteilung zwischen Meisterprüfungsausschüssen und den neu eingeführten Prüfungskommissionen, die die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen grundsätzlich mit nur zwei Prüfenden durchführen. Dies soll nicht nur für schriftliche Prüfungen, sondern auch für andere Prüfungsleistungen gelten und ist somit ein guter Ansatz, das Prüferehrenamt zu entlasten.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Hochwertige und moderne Prüfungen in der Beruflichen Bildung – sei es im Bereich Industrie und Handel oder auch im Handwerk – sind ein Garant dafür, dass die Wirtschaft mit genügend qualifizierten Fachkräften versorgt werden kann. Dazu ist es erforderlich, dass Prüfungen auch ökonomisch gestaltet werden, damit das Prüferehrenamt nicht über Gebühr beansprucht wird. Dies war auch ein wesentliches Ziel der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2019, welches bisher leider allenfalls in Ansätzen erreicht wurde.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Eine vollständige Bewertung aller geänderten Vorschriften der MPVerfV erscheint für den DIHK vorliegend nicht geboten, da die IHK-Organisation sowie die IHKs als zuständige Stellen nach BBiG von den Änderungen nicht unmittelbar betroffen ist. Deshalb äußern wir uns hier nur zu ausgewählten Regelungen, die eine Signalwirkung und eine mögliche Übertragbarkeit auf IHK-Prüfungen aufweisen:

D. Details - Besonderer Teil

§ 10 MPVerfV

Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, Zuweisung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 10 Abs.1 MPVerfV weist der Meisterprüfungsausschuss Prüfungskommissionen die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen zu. Nach § 10 Abs. 3 S.1 des Verordnungsentwurfs sind Prüfungskommissionen, die nicht zur Abnahme einer Stationenprüfung im Sinne des § 10 Abs. 4 MPVerfV errichtet werden, mit zwei Personen zu besetzen.

DIHK-Bewertung

§ 10 MPVerfV regelt die Aufgaben und die Besetzung der neu eingeführten Prüfungskommissionen. Die Regelbesetzung mit lediglich zwei Prüfenden ist zu befürworten. Die Prüfenden sollen in dieser Regelbesetzung im Übrigen nicht nur nicht flüchtige Prüfungsleistungen abnehmen und abschließend bewerten, sondern unter anderem auch praktische und mündliche Prüfungsleistungen. Die Besetzung der Prüfungskommission mit nur zwei Prüfenden dürfte zu einer erheblichen Entlastung des Prüferehrenamts führen.

Außerdem trägt die Neuregelung zur Festlegung der konkreten Anzahl der Mitglieder einer Prüfungskommission den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18) in Bezug auf Transparenz und Chancengleichheit im Prüfungswesen Rechnung.

Eine vergleichbare Regelung sollte auch im Bereich der IHK-Prüfungen zumindest für nicht flüchtige Prüfungsleistungen entsprechend etabliert werden, auch wenn bei den Meisterprüfungen im zulassungspflichtigen Handwerk bei der Besetzung der Prüfungsgremien keine paritätische Besetzung zu beachten ist.

§ 10 Absatz 4 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 MPVerfV

Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen bei Stationenprüfungen

Bei Prüfungsleistungen einer Stationenprüfung, die aus zwei oder mehreren Teilleistungen bestehen, ist die Prüfungskommission mit der gleichen Anzahl an Personen zu besetzen, wie Teilleistungen abzunehmen und zu bewerten sind.

DIHK-Bewertung

Es ist sinnvoll, dass die Bewertung dieser Art von Prüfungsleistungen nunmehr rechtssatzmäßig geregelt und dabei klar gestellt wird, dass die Abnahme und Bewertung jeweils durch nur einen Prüfenden erfolgen kann. Jedoch sollte bei Stationenprüfungen darauf geachtet werden, dass die Zahl der Teilleistungen überschaubar bleibt, da dies sonst die Belastung des Prüferehrenamtes erhöht.

§ 14 Satz 2 MPVerfV

Mitteilung der Besetzung der Prüfungskommission

Dem Prüfling ist die Besetzung der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

DIHK-Bewertung

Eine solche Mitteilungspflicht ist weder praktikabel noch erforderlich. Bei Prüfungen der zuständigen Stellen sieht die Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 18.12.1997 – 19 A 3881/95) eine Rechtspflicht zur Angabe der Prüfernamen vor Beginn der Prüfung nicht als gegeben an. Insbesondere greift eine solche Regelung unverhältnismäßig in die Prüfungsorganisation der zuständigen Stellen ein und ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Darüber hinaus stellt eine solche Pflicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht der Prüfenden auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten dar.

§ 15 Absatz 2 MPVerfV

Umgang mit Antwort-Wahl-Aufgaben bei schriftlichen Prüfungsleistungen und digitale Durchführung dieser Prüfungen

Der Referentenentwurf enthält ferner konkrete Regelungen zum Umgang mit Antwort-Wahl-Aufgaben bei schriftlichen Prüfungsleistungen und zur digitalen Durchführung dieser Form von Prüfungen.

DIHK-Bewertung

Die detaillierten Regelungen für den Umgang mit Antwort-Wahl-Aufgaben bei schriftlichen Prüfungsleistungen sowie zur digitalen Durchführung von Prüfungen stellen zukunftsweisende Ansätze für die Durchführung von digitalen Prüfungen auch im Bereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) dar.

§§ 17 Absatz 5; 18 Absatz 4; 19 Absatz 2; 20 Absatz 2 MPVerfV

Regelung betreffend die Bewertung von Prüfungsleistungen

Der Verordnungsgeber schafft mit diesen Regelungen ein Verfahren, wie bei Bewertungsdifferenzen innerhalb der Prüfungskommission das Prüfungsergebnis zu ermitteln ist. Die Anwendung des Verfahrens beschränkt sich hierbei – anders als gemäß § 42 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz – nicht nur auf nicht-flüchtige Prüfungsleistungen. Der Verordnungsgeber setzt zunächst darauf, dass sich die Prüfenden auf ein gemeinsames Endergebnis einigen. Gelingt dies nicht, wird danach unterschieden, ob die Bewertungsdifferenz bis zu zehn Punkten beträgt oder darüber liegt. Bei einer Bewertungsdifferenz von bis zu zehn Punkten errechnet sich das Gesamtergebnis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Liegt die Bewertungsdifferenz über zehn Punkte, ist ein erneuter Einigungsversuch unter der Moderation des Vorsitzenden des Leistungsprüfungsausschusses vorgesehen. Ist dieser Einigungsversuch abermals nicht erfolgreich, legt der Vorsitzende des

Meisterprüfungsausschusses per Los ein Mitglied der Prüfungskommission fest, das die abschließende Bewertung festlegt.

DIHK-Bewertung

Auch das neu eingeführte Verfahren zur Ermittlung des Ergebnisses bei Bewertungsdifferenzen innerhalb der Prüfungskommission trägt den diesbezüglichen Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18) Rechnung und würde Prüfungen rechtssicherer machen. Wie der Verordnungsgeber das Verfahren bei Bewertungsdifferenzen im Detail gestaltet, erscheint allerdings kompliziert und langwierig. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass gerade bei höheren Differenzen das Losverfahren bemüht wird, mit der Folge, dass das Prüfungsergebnis am Ende nur von einem Prüfenden bestimmt wird.

DIHK-Gesamtbewertung

Insgesamt kann die Neufassung der MPVerfV als ein guter Ausgangspunkt für die weitere Diskussion betreffend die Einführung ausgewählter Neuregelungen im Prüfungswesen - auch nach Berufsbildungsgesetz - angesehen werden. Die im Rahmen der letzten Novellierung des Berufsbildungsgesetz neu aufgenommenen Regelungen bezüglich der Prüfungsdurchführung haben sich bisher nicht hinreichend bewährt, da sie zu unbestimmt sind, das Prüfungsverfahren nicht hinreichend vereinfachen sowie Rechtsunsicherheiten bergen und somit zu keiner spürbaren Entlastung des Ehrenamtes führen. Daher sollte es – wie jetzt im Entwurf der MPVerfV bei Meisterprüfungen vorgesehen – auch bei IHK-Prüfungen möglich sein, nicht flüchtige und flüchtige Prüfungsleistungen mit zwei Prüfenden abzunehmen und abschließend zu bewerten.

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.